

Methodische Erläuterungen zu Statistiken über den Fahrerlaubnisbestand

Datengrundlage

Im Rahmen der Statistiken zum Fahrerlaubnisbestand wird seit dem 1. Januar 1999 das **Zentrale Fahrerlaubnisregister (ZFER)** im **Kraftfahrt-Bundesamt (KBA)** ausgewertet. Zu berücksichtigen ist, dass nur die Fahrerlaubnisse nach neuem EU-Recht eingetragen sind.

Die Angaben werden dem KBA nach Erteilung, Umschreibung und Verlängerung der Fahrerlaubnis von den Fahrerlaubnisbehörden übermittelt. Der Wegfall von Fahrerlaubnissen durch Tod oder Auswanderung wird dem Register nicht gemeldet.

Zentrale Begriffe

Fahrerlaubnisklassen:

- Pkw (B/BE/BF17/BEF17)
- Lkw (C1/C1E/C/CE)
- Busse (D1/D1E/D/DE)
- Leichtkrafträder und Krafträder (A1/A)
- Mopeds/Mokicks (M)
- Traktoren (L/T)
- Dreirädrige Kleinkrafträder, vierrädrige Leichtkraftfahrzeuge (S)

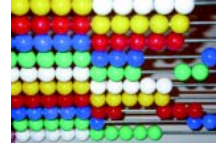
Besonderheiten der Erhebung, Auswertung oder Darstellung

Fahrerlaubnisse, die vor dem 01.01.1999 erteilt worden sind, bleiben grundsätzlich im Umfang der bisherigen Berechtigung bestehen. Ausgenommen sind jedoch „alte“ Lkw- und Busfahrerlaubnisse, die in eine Fahrerlaubnis des neuen Rechts umgetauscht werden mussten. Dies ist bei näherer Betrachtung der gespeicherten Daten bezüglich der Verteilungen nach Fahrerlaubnisklassen und Alter zu berücksichtigen.

Bei den Auswertungen nach Fahrerlaubnisklassen (FE-Klassen) ist zu beachten, dass nur die **umfassendste(n) FE-Klasse(n)** ausgewiesen wird (werden). Eingeschlossene FE-Klassen werden in den Tabellen **nicht** gezählt bzw. ausgewiesen.

Dazu zwei Beispiele:

1. Klasse B:
Eingeschlossen sind die Klassen L, M und S. Diese Klassen werden in den Tabellen nicht gezählt.
2. Klasse A und B:
Diese FE-Klassen schließen sich nicht ein und werden jeweils in den Tabellen ausgewiesen. Eingeschlossen sind die Klassen A1, L, M und S; diese werden **nicht** gezählt.



Geltungsbereich

Die Fahrerlaubnisklassen A bis E gelten seit dem 01.01.1999 EU-weit. Die Fahrerlaubnisse der Klassen M, S, L und T werden nur in Deutschland erteilt.

Rechtsgrundlagen

Gesetzliche Grundlagen des vom KBA in Flensburg geführten ZFER sind die **§§ 48 bis 62** Straßenverkehrsgesetz (**StVG**).

Die Einteilung der Fahrerlaubnisklassen wird im **§ 6** Fahrerlaubnisverordnung (**FeV**) vorgenommen.

Begleitetes Fahren ab 17 Jahre wird im **§ 48a FeV** geregelt.

Dem KBA obliegt nach **§ 2 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a) KBAG** (Gesetz über die Errichtung eines KBA vom 04.08.1951) die Erstellung, die Veröffentlichung und die Auswertung von Statistiken aus den Unterlagen der zentralen Register.

Weitere Informationen

Sollten Sie weitere Fragen, Wünsche oder Anregungen haben, nehmen Sie gerne mit uns Kontakt auf:

Telefon: +49 461 316-1837
Telefax: +49 461 316-1690
E-Mail: fe-stat@kba.de